

BGer 6B_1462/2019 vom 27. Februar 2020

Bundesgericht, 2020-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1462_2019

FR: TF 6B_1462/2019 du 27 février 2020

IT: TF 6B_1462/2019 del 27 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz verurteilte den Beschwerdeführer am 2. Dezember 2019 wegen Raubes, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.12). Sie widerrief den ihm bedingt gewährten Vollzug für eine Freiheitsstrafe von 20 Monaten (Körperverletzung, Raub, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Widerhandlung gegen des BetmG) und sprach unter Berücksichtigung der in Rechtskraft erwachsenen erstinstanzlichen Schuldsprüche wegen gewerbsmässigen Diebstahls und unrechtmässiger Aneignung eine Gesamtstrafe von 5 Jahren und 3 Monaten aus. Die aufgrund einer weiteren Verurteilung bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.- erklärte sie ebenfalls für vollziehbar. Zudem sprach die Vorinstanz eine 10-jährige Landesverweisung gegen den Beschwerdeführer aus und ordnete deren Eintrag im Schengener Informationssystem (SIS) an.

Mit Eingabe vom 23. Dezember 2019 wendet sich der Beschwerdeführer ausschliesslich gegen die Landesverweisung und deren Eintrag im SIS.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz anzusetzen (BGE 140 III 115 E. 2).

E. 2.2

Die Eingabe genügt nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen. Der Beschwerdeführer setzt sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheids nicht auseinander. Aus seiner Beschwerde ergibt sich mithin nicht, inwiefern der Entscheid der Vorinstanz gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen soll.

E. 3

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.